

# RS Vwgh 1995/3/28 94/07/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

AVG §66 Abs4;

VwGG §42 Abs1;

## Rechtssatz

Fehlt es der Erstbehörde an der sachlichen Zuständigkeit für die meritorische Erledigung eines Bewilligungsansuchens und spricht diese dennoch darüber meritorisch ab anstatt dieses zurückzuweisen, wird der Bf in keinem Recht verletzt, wenn die Berufungsbehörde den Erstbescheid nach § 66 Abs 4 AVG "ersatzlos behebt" anstatt entgegen ihrer Obliegenheit nach § 66 Abs 4 AVG eine Antragszurückweisung ausdrücklich auszusprechen.

## Schlagworte

Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren Inhalt der Berufungsentscheidung  
Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Rechtliche Wertung  
fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen sachliche Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070084.X03

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>